



4. Änderung der
Richtlinien
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
für die Vollzeitpflege

in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - für die Vollzeitpflege in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006 - zuletzt geändert durch Beschluss des XVIII. gewählten Kreistages vom 13.11.2017 werden durch Beschluss des XIX. gewählten Kreistages vom 30.09.2024 wie folgt geändert:

I.

1. Ziffer II. Nr. 1. wird wie folgt geändert:

Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die sich außerhalb des Elternhauses in **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) befinden, findet der RdErl. des MK vom 29.03.1996 (Nds.MBl. 15/1996, S. 593), zuletzt geändert durch den RdErl. des MS vom 04.10.2023 – 301–51 512 – (Nds. MBl. Nr. 38/2023, S. 766) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (gesetzlich bestimmt in § 39 Abs. 5 SGB VIII).

2. Ziffer II. Nr. 2. wird wie folgt geändert:

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 6. dieser Richtlinien.

3. Ziffer II. Nr. 2a. wird wie folgt geändert:

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 6. dieser Richtlinien.

4. Ziffer II. Nr. 6. wird wie folgt neugefasst:

Für die **Familiäre Bereitschaftsbetreuung** wird unabhängig vom Alter des Kindes oder des/ der Jugendlichen ein Tagessatz gezahlt. Für die Berechnung des Tagessatzes berücksichtigt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge der III. Stufe des RdErl. des MK vom 29.03.1996 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 3-fachen Betrag

des jeweils geltenden Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung. Der sich ergebende Monatsbetrag wird in einen Tagessatz umgerechnet. Der Tagessatz wird auf den nächsten vollen Zehnerbetrag aufgerundet.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 4 c dieser Richtlinien.

5. in Ziffer II. wird folgende Ziffer 8. eingefügt:

8. Die aktuellen Beträge des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege, sowie die unter II. Nr. 2. bis 2a und 3 bis 7. genannten Sonderformen sind der Anlage A zu entnehmen. Die Höhe der in der Anlage A aufgeführten Pflegegeldpauschalen wird jeweils an den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlass angepasst. Aktualisierungen der Anlage A aufgrund von Änderungen der Pflegegeldpauschalen oder Kindergeldbeträgen werden auf der Internetseite (<https://www.lkwf.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Pflegekinderdienst-und-Adoptionsvermittlung/>) des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.

6. in Ziffer III. Nr. 1.1. wird der Betrag „600,00 €“ durch den Betrag „1.000,00 €“ ersetzt.

7. in Ziffer III. Nr. 1.1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus ist bei Aufnahme eines Kindes in der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle bei Bedarf eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 € (z.B. Bekleidung) auf Antrag möglich.

8. Ziffer III. Nr. 4. Abs. 2 werden nach den Worten „Sonder- und Sozialpädagogischen Pflegestellen“ die Worte „sowie Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen“ eingefügt.

9. In Ziffer III. wird folgende Nr. 6. eingefügt:

6. Elterngeldanaloge Sonderleistung

Pflegepersonen steht die Inanspruchnahme von Elternzeit zu, sie haben aber keinen Anspruch auf Elterngeld. Daher wird auf Antrag unter folgenden Bedingungen eine elterngeldanaloge Sonderleistung gewährt:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit einer Pflegeperson zugunsten der Betreuung, Erziehung und Förderung eines Pflegekindes (Elternzeit)
- Das zu betreuende Kind hat zum Antragszeitpunkt das 3. Lebensjahr noch nicht beendet.

Die Sonderleistung wird frühestens ab Beginn der Elternzeit für längstens 12 Monate á 800€ oder für 24 Monate á 400€ gezahlt. Für die Betreuung von

Zwillingen, Mehrlingen und Geschwistern in der Altersspanne von 0 – 2,11 Jahren, die zur selben Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, erhalten die Pflegeeltern die Sonderleistung für ein Kind, darüber hinaus für die Geschwisterkinder in Höhe von 15% der jeweiligen Pauschale.

Die Möglichkeit, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss zwingend mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sein.

10. Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – werden um die Anlage A in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderung treten zum 01.10.2024 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.11.2024

gez.

Christiana Steinbrügge